

Chemikalienrecht

REACH-VO, ChemikalienG, Gefahrstoff-VO u.a.

von

Prof. Dr. Bernd Becker, Dr. Michael Tiedemann

1. Auflage

Chemikalienrecht – Becker / Tiedemann

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Allgemeines



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 62622 7

3. Ausgewählte gemeinschaftsrechtliche Vorgaben zum Arbeitnehmerschutz

Wie bereits erwähnt – und wie generell im deutschen Chemikalienrecht –⁴⁵⁷ beruht auch das stoffbezogene Arbeitsschutzrecht überwiegend auf gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen. Eine umfassende Darstellung würde den Ansatz dieses Leitfadens sprengen. Es sollen hier daher nur die wichtigsten Rechtsakte kurz vorgestellt werden. Zuvor aber ein Überblick über wesentlichen, für den **Schutz der Arbeitnehmer vor gefährlichen und biologischen Arbeitsstoffen** relevanten Richtlinien der EU:

- Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit;
- Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit;
- Richtlinie 2000/39/EG zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit;
- Richtlinie 2006/15/EG zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG;
- Richtlinie 2009/161/EU zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG;
- Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit;
- Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz;
- Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe;
- Richtlinie 1999/45/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen;
- Richtlinie 98/8/EG über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten;
- Richtlinie 96/59/EG über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT); sowie die
- Richtlinie 1999/92/EG über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können.

a) Zur Richtlinie 98/24/EG. Die wohl wichtigste Richtlinie mit Bedeutung⁴⁵⁸ für den Schutz der Arbeitnehmer vor gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen ist die Richtlinie 98/24/EG. Sie liegt weiten Teilen der bereits dargestellten nationalen Regelungen des ArbSchG sowie der GefahrstoffVO zu Grunde. Mit dieser Richtlinie, der Vierzehnten Einzelrichtlinie im Sinn des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG, werden Mindestanforderungen für den Schutz der Arbeitnehmer gegen tatsächliche oder mögliche Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch die Wirkungen von am Arbeitsplatz vorhandenen chemischen Arbeitsstoffen oder aufgrund von Tätigkeiten mit chemischen Arbeitsstoffen festgelegt. Die Anforderungen der Richtlinie gelten in allen Fällen, in denen gefährliche chemische Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz vorhanden sind oder vorhanden sein können – mit Ausnahme solcher

D. Wichtige Nebengebiete

Stoffe, die besonderen Regel zu Strahlenschutzmaßnahmen nach Richtlinien im Rahmen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unterliegen. Die Richtlinie enthält Regelungen zu Arbeitsplatzgrenzwerten sowie biologischen Grenzwerten zu Pflichten der Arbeitgeber, welche sich so dann in den Normen der GefahrstoffVO bzw. dem ArbStoffwiderspiegel in Die Richtlinie enthält auch eine Liste chemischer Arbeitsstoffe, deren Herstellung und Verarbeitung sowie Verwendung bei der Arbeit verboten sind:

459

EINECS-Nummer	CAS-Nummer	Bezeichnung des Arbeitsstoffs	Konzentrationsgrenze für Freistellung
202-080-4	91-59-8	2-Naphtylamin und seine Salze	0,1 % w/w
202-177-1	92-67-1	4-Aminodiphenyl und seine Salze	0,1 % w/w
202-199-1	92-87-5	Benzidin und seine Salze	0,1 % w/w
202-204-7	92-93-3	4-Nitrodiphenyl	0,1 % w/w

460 Dieses **Verbot gilt nicht**, wenn der chemische Arbeitsstoff in einem anderen chemischen Arbeitsstoff oder als Bestandteil von Abfällen vorliegt, sofern seine einzelne Konzentration unter der angegebenen Grenze liegt. Auch besteht für die Mitgliedstaaten in engen Grenzen die Möglichkeit, von diesen Verboten Ausnahmen vorzusehen. Hiervon hat Deutschland in der GefahrstoffVO teilweise Gebrauch gemacht.

461 b) Zur Richtlinie 2004/37/EG. Eine weitere wichtige Richtlinie im Zusammenhang mit dem Schutz von Arbeitnehmern vor gefährlichen Stoffen ist die Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit. Es handelt sich bei dieser Richtlinie zugleich um die Sechste Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG. Auch diese wurde durch Anpassungen der GefahrstoffVO in das deutsche Recht aufgenommen. Ziel der Richtlinie ist der Schutz der Arbeitnehmer – einschließlich der Vorbeugung – gegen die Gefährdung ihrer Sicherheit und Gesundheit, die aus einer Exposition gegenüber Karzinogenen oder Mutagenen bei der Arbeit erwächst oder erwachsen kann. Hierzu begründet die Richtlinie wiederum ins deutsche Recht übernommene Pflichten der Arbeitgeber.

462 c) Zur Richtlinie 1999/92/EG. Schließlich soll noch auf die Richtlinie 1999/92/EG über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können, kurz eingegangen werden. Bei ihr handelt es sich um die Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG, die ihre Umsetzung durch die Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Orga-

nisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27.9. 2002 in verschiedenen Regelungen des nationalen deutschen Rechts gefunden hat. Die Richtlinie definiert eine explosionsfähige Atmosphäre als ein Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben unter atmosphärischen Bedingungen, in dem sich der Verbrennungsvorgang nach erfolgter Entzündung auf das gesamte unverbrannte Gemisch überträgt. Zur Gewährleistung von Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer enthält die Richtlinie wiederum u. a. Pflichten der Arbeitgeber. Sie enthält in ihren Anhängen zudem Festlegungen zur Einteilung der Bereiche, in denen explosionsfähige Atmosphären vorhanden sein können, zu organisatorischen Maßnahmen und Explosionsschutzmaßnahmen sowie Warnzeichen zur Kennzeichnung von Bereichen, in denen explosionsfähige Atmosphären auftreten können.

4. Zur BiostoffVO

Abschließend darf auch die deutsche Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BiostoffVO) nicht unerwähnt bleiben. Diese gilt für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich. Ihr Zweck ist dabei der Schutz der Beschäftigten vor der Gefährdung ihrer Sicherheit und Gesundheit bei diesen Tätigkeiten. Sie gilt allerdings nicht für Tätigkeiten, die dem Gentechnikrecht unterliegen, soweit dort gleichwertige oder strengere Regelungen bestehen. **463**

Auch die BiostoffVO findet ihren Ursprung im Gemeinschaftsrecht. Grundlage war die frühere Richtlinie 90/679/EWG, die durch die nunmehr aktuelle Richtlinie 2000/54/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) abgelöst wurde. **464**

Nach der BiostoffVO werden biologische Arbeitsstoffe entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko in vier Risikogruppen eingeteilt. Für die Einstufung der biologischen Arbeitsstoffe in die Risikogruppen 2 bis 4⁴⁷¹ gilt Anhang III der zu Grunde liegenden Richtlinie 2000/54/EG. Wird ein biologischer Arbeitsstoff hiervon nicht erfasst, hat der Arbeitgeber bei gezielten Tätigkeiten eine Einstufung in die Risikogruppen entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik vorzunehmen. **465**

Auch unter Geltung der BiostoffVO hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen, welche bei der Entscheidung über zu treffende Maßnahmen zu berücksichtigen ist. Soweit nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 1 ohne sensibilisierende oder toxische Wirkungen oder nicht gezielte Tätigkeiten mit vergleichbarer Gefährdung durchgeführt werden, greifen die durch die Verordnung geforderten Maßnahmen im Wesentlichen nicht⁴⁷². Hierbei handelt es sich um Schutzmaßnahmen wie etwa das Bemühen um Substitution, die grundsätzliche Gestaltung des Arbeitsverfahrens und der **466**

⁴⁷¹ Risikogruppe 1 erfasst solche biologischen Arbeitsstoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, daß sie beim Menschen eine Krankheit verursachen.

⁴⁷² § 9 BiostoffVO.

D. Wichtige Nebengebiete

technischen Schutzmaßnahmen in einer Weise, dass biologische Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz nicht frei werden und viele weitere⁴⁷³. Daneben verpflichtet die BiostoffVO den Arbeitgeber, die erforderlichen Hygienemaßnahmen zur Desinfektion und Dekontamination zu treffen und persönliche Schutzausrüstungen einschließlich geeigneter Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen⁴⁷⁴. Daneben enthält die Verordnung u. a. Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, zur Unterrichtung der Beschäftigten sowie diverse Anzeige- und Aufzeichnungspflichten.

VII. Recht der industriellen Anlagen

467 Das Recht der gefährlichen Stoffe und Gemische in Bezug auf industrielle Anlagen, (Errichtung, Betrieb und Stilllegung) wird natürlich, was die einzelnen Stoffe und Gemische angeht, durch die REACH-VO (EG) und die CLP-VO (EG) bestimmt. Beim Umgang mit solchen Stoffen und Gemischen muss aber stets die Errichtungsphase von der Betriebsphase und der Phase der Stilllegung unterschieden werden. Das Inverkehrbringen – im weitesten Sinne – unterfällt nur dem Recht der gefährlichen Stoffe und Gemische.

1. Allgemeines Recht (BImSchG, BImSchVOen und die IVU-Richtlinie)

468 § 1 BImSchG ist die zentrale Norm für die Errichtung und den Betrieb (sowie die Stilllegung) industrieller Anlagen. Auf dem BImSchG und den wichtigsten BImSchVOen⁴⁷⁵ werden eine Reihe wichtiger Rechtsvorschriften der Europäischen Union, vor allem aber die Neufassung der Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die eine Neufassung der Richtlinie 1996/61/EG – IVU-Richtlinie darstellt, und u. a. die UVP-Richtlinie⁴⁷⁶ umgesetzt wurde. Die IVU-Richtlinie liegt nunmehr in einer erneuten Neufassung⁴⁷⁷, die bis Anfang 2013 in das deutsche Recht umgesetzt werden muss, vor.

469 § 1 BImSchG lautet:

470 „Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch der integrierten Vermeidung und

⁴⁷³ § 10 BiostoffVO.

⁴⁷⁴ § 11 BiostoffVO.

⁴⁷⁵ Zum Immissionsschutzrecht siehe beispielsweise Jarass, Kommentar zum BImSchG, 8. Aufl. 2010, München; Schulte, Erl. zum BImSchG, in Giesberts/Reinhardt, Umweltrecht, S. 1; Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band 1.

⁴⁷⁶ Richtlinie des Rates 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten; Integrierte chemische Anlagen unterliegen der UVP-Pflicht, Müggenborg, NVwZ 2010, S. 479.

⁴⁷⁷ Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

VII. Recht der industriellen Anlagen

Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.“

Die Legaldefinition der „schädlichen Umwelteinwirkungen“ lautet (§ 3 Abs. 1 BImSchG):

„Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen⁴⁷⁸, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.“ 472

Die gefährlichen Stoffe und Gemische gehören zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, was nicht nur der Stand der Technik in § 3 Abs. 6 BImSchG klarstellt, da er ausdrücklich auf die gefährlichen Stoffe, so wie sie in der IVU-Richtlinie geregelt werden, verweist, sondern auch die wichtigen Aufzählungen wichtiger Anlagen der chemischen Industrie in der IVU-Richtlinie (siehe den entsprechenden Anhang des Leitfadens). Die Anlagen der chemischen Industrie – und anderer Industriezweige – sind in der 4. BImSchVO über genehmigungsbedürftige Anlagen in deren Anhang aufgezählt. 473

Genehmigungsbedürftige Anlagen (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG) sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt 474

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Mithin gilt für die genehmigungsbedürftigen Anlagen (§ 4 Abs. 1 BImSchG), dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung bedürfen. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG) sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach 475

⁴⁷⁸ § 3 Abs. 2 BImSchG: „Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.“ § 3 Abs. 3 und 4 BImSchG bestimmen: „(3) Emissionen im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen. (4) Luftverunreinigungen sind Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe.“

D. Wichtige Nebengebiete

dem Stand der Technik vermeidbar sind und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

476 Neben den allgemeinen Anforderungen legt die TA Luft besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten und bestimmte gefährliche Stoffe und Gemische fest. Diese variieren branchen- bzw. technologiebezogen und gehen den allgemeinen Anforderungen vor. Innerhalb einer definierten Anlagenart müssen alle Einzelanlagen, unabhängig von der Vorbelastung einer Gegend, die gleichen Emissionsanforderungen erfüllen. Zusammenfassend gesehen enthält die TA Luft 2002 wichtige Vorsorgeanforderungen, die auf folgenden Grundgedanken fußen:

- 477** – Der Grundsatz der integrierten Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen.
- Die Vorsorge ist nach Umfang und Ausmaß dem Risikopotenzial der Stoffe proportional.
 - Die Vorsorgeanforderungen zielen auf eine einheitliche und gleichmäßige Durchführung von Luftreinhaltemaßnahmen.
 - Für bestimmte Anlagenarten werden Einzelregelungen festgelegt, um anlagenspezifischen Besonderheiten und dabei auch medienübergreifenden Aspekten Rechnung zu tragen.

478 Die TA Luft verfolgt ihrem eigenen Anspruch folgend das integrative Konzept der (alten) IVU-Richtlinie 96/61/EG⁴⁷⁹, wodurch sie auch die bodenschützende Wirkung im Genehmigungsverfahren nach dem Immissionsschutzrecht integrativ steuert.

479 Nicht nur nach der Neuordnung des Immissionsschutzrechts – vor allem infolge der Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie sowie der Seveso-II-Richtlinie und der StörfallVO und einiger unionsrechtlicher Rechtsvorschriften über gefährliche Stoffe und Zubereitungen/Gemische müssen zusätzlich zum BImSchG und zur TA-Luft 2002 folgende Verordnungen zum BImSchG bei der Planung, der Errichtung, dem Betrieb und der Stilllegung immissionsschutzrechtlicher Anlagen beachtet werden, die den präventiven Umweltschutz – auch – bezwecken:

- 480**
- 4. BImSchVO über genehmigungsbedürftige Anlagen;
 - 9. BImSchVO über das Genehmigungsverfahren mit der Anordnung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Ausgestaltung des Konzentrationsverfahrens;
 - 12. BImSchVO – StörfallVO –;
 - 13. BImSchVO über Großfeuerungsanlagen;
 - 17. BImSchVO über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe und die
 - 22. BImSchVO⁴⁸⁰ über Immissionswerte für Schadstoffe. Diese Verordnung ist – zusammen mit der 39. BImSchVO – die zentrale Regelung für Luft-

⁴⁷⁹ Welche vor allem durch die Änderung des BImSchG und der 4. und 9. BImSchVO umgesetzt wurde. Die Neufassungen 2008/1/EG und 2010/75/EU waren natürlich nicht Gegenstand der TA-Luft.

⁴⁸⁰ Siehe ausführlich zur 22. BImSchVO: BayVGH, NVwZ 2005, S. 1096; VG Stuttgart, NuR 2005, S. 611 und Rehbinder, NuR 2005, S. 493.

qualitätsstandards in Deutschland. Ziel der Verordnung ist die Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen von Luftschadstoffen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Erreicht wird dies durch die Festlegung strenger Immissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Stickstoffoxide, Feinstaub (Partikel), Blei, Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft.

beck-shop.de

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, welche die Frage, ob von einer geplanten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, richtig geprüft und richtig verneint hat, stellt sicher, dass die danach errichtete und betriebene Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen entäußert⁴⁸¹. Gefahren werden nach dem Immissionsschutzrecht abgewehrt. Sofern sich industrielle Tätigkeiten⁴⁸² im Rahmen des genannten Immissionsschutzrechts halten, können dennoch erzeugte Umweltschäden grundsätzlich nicht zur öffentlich-rechtlichen Verantwortung und zur privatrechtlichen Haftung führen (siehe dazu Teil E des Leitfadens).

2. Die GefahrstoffVO im Betrieb

Die GefahrstoffVO idF. 2010 setzt – wie oben gezeigt – das unionsrechtliche Recht der gefährlichen Stoffe und Gemische – vor allem die in der CLP-VO (EG) – als Nachfolgevorschrift für die Richtlinie 67/548/EWG – und die in der REACH-VO (EG) genannten Stoffe und Gemische um bzw. führt das unionsrechtliche Verordnungsrecht durch⁴⁸³. Die Gefahrstoffe sind oben unter Teil C, Ziffer II. erläutert.

Die Bestimmungen über den Schutz der Arbeitnehmer bei der Arbeit vor Gefährdungen durch gefährliche Arbeitsstoffe – zusätzlich muss die VO über biologische Arbeitsstoffe beachtet werden – ist umgesetztes Unionsrecht, das heißt vieler Richtlinien⁴⁸⁴ – auch dieses Unionsrecht fußt auf dem engeren Recht der gefährliche Stoffe und Gemische, insbesondere wiederum auf der REACH-VO (EG) und der CLP-VO (EG). Die GefahrstoffVO enthält zusätzliche Verbote für Gefahrstoffe, die am Arbeitsplatz nicht eingesetzt oder welchen Arbeitnehmer nicht ausgesetzt werden dürfen, sowie weitere Schutzvorschriften für Arbeitnehmer und Schutzpflichten der Arbeitgeber. Diese sind nicht nur öffentlich-rechtlich, sondern selbstverständlich auch privatrechtlich von Bedeutung (siehe dazu unten). Auch hier wird sichtbar, dass das Recht der gefährlichen Stoffe und Gemische nicht nur vom Unionsrecht dominiert wird, sondern auch eine weite Ausstrahlung auf viele, unterschiedliche Politikbereiche hat. Die GefahrstoffVO regelt Präventivmaßnahmen gegen Unfälle in Unternehmen zum Schutz der Arbeitnehmer. Die GefahrstoffVO enthält in Anhang II Herstellungs- und Verwendungsverbote für bestimmte Stoffe und Gemische und Stoffe in Gemischen, die oben in Teil C, Ziffer II aufgeführt sind.

⁴⁸¹ Dem Nds. OVG, NuR 2007, S. 41 folgend.

⁴⁸² Siehe den entsprechenden Anhang auf S. 189 ff.

⁴⁸³ Siehe auch Busse, Grundstrukturen des Gefahrstoffrechts, DVBl. 2009, S. 1289; Pache, Gefahrstoffrecht, in Koch (Hrsg.), Umweltrecht, § 12.

⁴⁸⁴ Diese sind alle – mit Erläuterungen- in Becker, Fundstellen- und Inhaltsnachweis, Nm. 1270 ff., aufgeführt.

3. SEVESO I + II und die StörfallVO

- 484** Über die Vorsorgefunktion des Rechts der gefährlichen Stoffe und Gemischen hinaus, welche in den Anmelde- und Einstufungspflichten einerseits und in den Herstellungs- und Verwendungsverböten andererseits zum Ausdruck kommen, liegt ein besonderes Recht der Vorsorge in den unionsrechtlichen, so genannten SEVESO-I+II-Richtlinien vor, welche in der StörfallVO (= 12. BImSchVO) umgesetzt wurden. Über dieses Störfallrecht hinaus bestehen weitere Vorsorgebestimmungen in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften, die vom Unionsrecht erzwungen werden so beispielsweise in der genannten IVU-Richtlinie 96/61/EG – neu gefasst durch die gleichnamige Richtlinie 2008/1/EG, wiederum neu gefasst in der bereits erwähnten Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen –. In diesem Überblick soll nur kurz auf das Störfallrecht eingegangen werden, weil es eng mit dem Recht der gefährlichen Stoffe und Gemischen verbunden ist.
- 485** Ausgangspunkt war die erste SEVESO-Richtlinie⁴⁸⁵, die zur Vermeidung weiterer schwerer Industrieunfälle, die zum massenhaften Austreten von Dioxinen in die Umwelt⁴⁸⁶ führten – erlassen wurde⁴⁸⁷. Nach weiteren schweren Industrieunfällen mit gefährlichen Stoffen (z.B. in Bhopal und Mexico City) wurde die SEVESO-II-Richtlinie erlassen als Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen. Die Neubekanntmachung der StörfallVO aus dem Jahre 2005 berücksichtigte die umfassenden Änderungen der SEVESO-II-Richtlinie.
- 486** Die Richtlinie 96/82/EG dient der Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und der Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt. Angesichts der vielen schweren Industrieunfälle sowie der Studien über krebserzeugende und umweltgefährliche Stoffe wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie erweitert. Die Cyanidverseuchung der Donau infolge des Unfalls im Januar 2000 in Baia Mare (Rumänien) hatte gezeigt⁴⁸⁸, dass bestimmte Lagerungs- und Aufbereitungsverfahren im Bergbau schwerwiegende Folgen haben können, was insbesondere für Absetzbecken gilt. Die Richtlinie wurde deshalb durch Einbeziehung der durch die Lagerung und Aufbereitung im Bergbau entstehenden Risiken ausgedehnt. Der Unfall mit Feuerwerkskörpern in Enschede (Niederlande) hatte das große Unfallrisiko aufgezeigt, das von der Lagerung und Herstellung pyrotechnischer und explosionsgefährlicher Stoffe ausgeht. Die Definition solcher Stoffe wurde entsprechend präzisiert und vereinfacht. Die Explosion in einer Düngemittelfabrik in Toulouse (Frankreich) verdeutlichte das zusätzliche Unfallrisiko, das von der Lagerung von Ammoniumnitrat und von Düngemitteln auf Ammoniumnitrat-Basis ausgeht, und zwar insbesondere von zurückgewiesenem

⁴⁸⁵ Richtlinie 82/501/EWG.

⁴⁸⁶ Siehe dazu Umweltbundesamt, Dioxine und dl-PCB in der Umwelt, (download unter www.umweltbundesamt.de).

⁴⁸⁷ Der Namen rührt vom Unfall in Seveso (Italien) her.

⁴⁸⁸ Entspricht durchaus den Verseuchungen in Ungarn (in Ajika/Kolontar) im Jahre 2010; siehe dazu Gresz, EurUP 2010, Heft 6.